

**Satzung über die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der  
Stadt Hohenmölsen – Feuerwehrentschädigungssatzung –**  
**in der geltenden Fassung ab 01.01.2026**

Grundlage:

- Satzungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen vom 18.11.2021 (Beschluss-Nr. SR/VII/056/2021)
- Satzung zur 1. Änderung vom 18.12.2025 (Beschluss-Nr. SR/SR/VIII/038/2025)

**§ 1**  
**Gegenstand**

Diese Satzung regelt die Arten, die Höhen und das Verfahren der Entschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen. Entschädigungsansprüche auf Grund gesetzlicher Regelungen bleiben hiervon unberührt.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigung**

(1) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter, die Leiter der Kinderfeuerwehr und deren Stellvertreter sowie die Gerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung, die als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und bis zum 3. eines Monats vorausgezahlt wird.

(2) Aufwandsentschädigungen werden für folgende Funktionsträger gewährt:

1. Stadtwehrleiter	220,00 €
2. stellv. Stadtwehrleiter	110,00 €
3. Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr mit	
a.) bis zu 10 Einsatzkräften:	60,00 €
b.) 11 bis 20 Einsatzkräften:	80,00 €
c.) mehr als 20 Einsatzkräften:	110,00 €
4. stellv. Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr mit	
a.) bis zu 10 Einsatzkräften:	30,00 €
b.) 11 bis 20 Einsatzkräften:	40,00 €
c.) mehr als 20 Einsatzkräften:	60,00 €
5. Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr mit	
a.) bis zu 5 Mitgliedern:	15,00 €
b.) 6 bis 10 Mitgliedern:	25,00 €
c.) mehr als 10 Mitgliedern:	60,00 €

6. stellv. Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr mit	
a.) bis zu 5 Mitgliedern:	10,00 €
b.) 6 bis 10 Mitgliedern:	15,00 €
c.) mehr als 10 Mitgliedern:	30,00 €
7. Kinderfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr mit	
a.) bis zu 5 Mitgliedern:	15,00 €
b.) 6 bis 10 Mitgliedern:	25,00 €
c.) mehr als 10 Mitgliedern:	60,00 €
8. stellv. Kinderfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr mit	
a.) bis zu 5 Mitgliedern:	10,00 €
b.) 6 bis 10 Mitgliedern:	15,00 €
c.) mehr als 10 Mitgliedern:	30,00 €
9. Gerätewart mit nachgewiesener Qualifikation:	40,00 €

- (3) Im Falle der Verhinderung einer in Absatz 2 genannten Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung gemäß der dann ausgeübten höheren Funktion gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung wird abweichend von Absatz 1 nachträglich gezahlt.
- (4) Notwendige bare Auslagen für die Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den ein bzw. kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.
- (7) Für die Beurteilung der Anzahl der Einsatzkräfte/Mitglieder nach Absatz 2 Punkt 3 bis 8 gilt der Stand zum 31.12. des vorhergehenden Jahres für das aktuelle Kalenderjahr. Einsatzkräfte im Sinne des Absatzes 2 sind alle Mitglieder im Einsatzdienst gemäß dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (8) Übt ein Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen eine Doppelfunktion nach Abs. 2 aus, so erhält er für alle Funktionen die entsprechende Aufwandsentschädigung

### § 3 Auslagenentschädigung

- (1) Jeder Kamerad im Einsatzdienst, ausgenommen der Funktionsträger nach § 2 dieser Satzung, erhält als Entschädigung der Auslagen für die Dienstdurchführung

eine Jahrespauschale von 50,00 €. Für besondere Einsatzleistungen kann im Einzelfall der Pauschalbetrag von 50,00 € je Einsatzkraft, zu Lasten von Einsatzkräften, die angeordnete Dienste nicht oder nur teilweise wahrgenommen haben, auf max. 70,00 € je Einsatzkraft erhöht bzw. auf weitere Mitglieder der Feuerwehr aufgeteilt werden.

- (2) Die Höhe der Zahlung der Auslagenentschädigung an die einzelnen Kameraden erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters bis zum 30.11. des laufenden Jahres. Sie ist dem Träger der Ortsfeuerwehr nachzuweisen.
- (3) Erhält ein Kamerad bereits eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 dieser Satzung, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Auslagenentschädigung. Wenn eine Aufwandsentschädigung gem. § 2 dieser Satzung für einen Zeitraum > 6 Monaten des laufenden Kalenderjahres gezahlt wird, entfällt die Auslagenentschädigung. Bei einer Zahlung < 6 Monaten erfolgt eine anteilige Zahlung der Auslagenentschädigung.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, welche nach Beauftragung durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen Brandsicherheitswachen nach § 20 Absatz 1 BrSchG übernehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro je angefangene Stunde. Bei einer Schichtdauer über 8 Stunden hinaus, wird eine Verpflegungspauschale von 5,00 Euro pro Mitglied und Schicht gewährt.

## § 4

### **Mitgliedergewinnung und Unterstützung der Kameradschaftspflege**

- (1) Zum Zwecke der Mitgliedergewinnung und Kameradschaftspflege erhalten die Ortsfeuerwehren eine jährliche finanzielle Zuwendung wie folgt:
  - a. Grundbetrag je Ortsfeuerwehr 50,00 €
  - b. je Einsatzkraft im Einsatzdienst 10,00 €
  - c. je Mitglied der Frauen-, Alters- und Ehrenabteilung 10,00 €
- (2) Grundlage für die Höhe der Zahlung ist der Stand der Mitglieder je Ortsfeuerwehr gemäß Absatz 1 zum 31.12. des vorhergehenden Jahres für das aktuelle Kalenderjahr
- (3) Die Zahlung erfolgt jährlich zum 31. Januar.

## § 5

### **Reisekostenvergütung**

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes (Gemeindegebiet) erhalten die ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach dem für Landesbeamte geltenden Bundesreisekostengesetz.
- (2) Der Besuch von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ist von dem jeweiligen Ortswehrleiter mit dem jeweiligen Arbeitgeber des Angehörigen der Feuerwehr und dem Träger der Feuerwehr langfristig abzustimmen und zu begründen.

## § 6 Antragstellung

- (1) Die Antragstellung auf Erstattung des Verdienstausfalls sowie der Reisekostenvergütung nach §§ 4 und 6 hat im Wirkungsbereich bis auf Kreisebene durch den jeweiligen Kameraden bzw. über den jeweiligen Arbeitgeber zu erfolgen. Dem durch den Stadtwehrleiter bzw. der Ausbildungseinrichtung bestätigten, schriftlichen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (2) Beim Besuch zentraler Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des Landes Sachsen-Anhalt werden die Anträge von der jeweiligen Ausbildungseinrichtung dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt und über den Arbeitgeber abgerechnet.

## § 7 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Die Stadt Hohenmölsen wirkt darauf hin, dass Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (nachfolgend Feuerwehr genannt) infolge der Teilnahme an Einsätzen und Übungen keine beruflichen Nachteile entstehen.
- (2) Der Träger der Feuerwehr hat privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt sowie die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung zu erstatten, die der Arbeitgeber aufgrund der Verpflichtungen des Arbeitnehmers zur Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit geleistet hat.
- (3) Selbstständigen im Haupterwerb wird auf Grund der Verpflichtung zur Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen auf Kreis- oder Landesebene für das Zeitversäumnis ein Betrag von 25,00 € je Stunde erstattet, sofern die Teilnahme in die üblichen Geschäftszeiten fällt.
- (4) Bei der Berechnung der Verdienstausfallzeiten ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) und bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf eine halbe Stunde aufgerundet, wenn die Einsatzzeit über 15 Minuten beträgt.

## § 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für das weibliche, männliche und diverse Geschlecht.

### **Bekanntmachung:**

- Satzung 31.12.2021 (in Kraft mit Wirkung ab 01.01.2022)
- 1. Änderung vom 18.12.2025 31.12.2025 (in Kraft mit Wirkung ab 01.01.2026)